

<b>Vorlagen-Nr.: BV/580/2011</b>	
<b>Vorlage-Art: Beschlussvorlage</b>	<b>Datum: 02.09.11</b>
<b>Fachbereich 2</b>	<b>Ansprechpartner/in: Herr Rüstmann</b>

<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>

Verwaltungsausschuss	08.09.2011	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	08.09.2011	Ö
---------------------	------------	---

<b>Unterschriften:</b>			
<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Fachdienstleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

**Beratungsgegenstand:**

**Kindergarten Sandelermöns; Kaufangebot des Dorfbürgervereins**

**Sachverhalt:**

Der Stadt Jever liegt ein auf 40.000 € verbessertes Angebot des Dorfbürgervereins Sandelermöns und Umgebung e.V. zum Erwerb des ehemaligen Kindergartens vor. Da im November 2010 ein Kaufangebot über 30.000 € vom Rat als zu niedrig abgelehnt worden war und der Beschluss des Rates, das Gebäude zu einem marktgerechten Preis zu veräußern, weiterhin Bestand hat, gab es keine Notwendigkeit, das Angebot kurzfristig in die Beratung zu nehmen.

Dieses hat sich durch ein konkurrierendes Angebot, das annähernd einem marktgerechten Preis entspricht, geändert. Da dieses Angebot in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses behandelt wird, ist es nur folgerichtig, in derselben Sitzung auch das Angebot des Dorfbürgervereins zu behandeln.

Entgegen der ursprünglichen Absicht verzichtet der Dorfbürgerverein mit dem neuen Angebot auf eine Bürgschaft der Stadt für die Finanzierung des Ankaufs, die Befreiung von der Grundsteuer und eine Übernahme der Spielplatzkontrollen etc. durch die Stadt.

Die Stadt würde zudem von sämtlichen Unterhaltungs- u. Pflegearbeiten entlastet. Die Toilettenanlage sowie der Spielplatz könnten im notwendigen Umfang von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Die Nutzung der Immobilie soll zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins

erfolgen.

Das Angebot ist grundsätzlich nach § 97 Niedersächsische Gemeindeordnung zu beurteilen. Danach dürfen Kommunen Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern.

Um von der Regel abweichen zu können, müssten schon besondere Gründe gegeben sein, zumal es ein weiteres Angebot gibt, das dem vollen Wert erheblich näher kommt.

Ein solch besonderer Grund könnte darin liegen, dass der Verkauf der Immobilie an den Dorfbürgerverein unbedingt notwendig ist, um das dörfliche Gemeinschaftsleben aufrecht erhalten zu können. Dieses ist jedoch gerade nicht der Fall, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass das Vereinsheim des Boßelvereins eine ausreichende Grundlage für das dörfliche Gemeinschaftsleben bildet. Darüber hinaus würde man einer etwaigen Notwendigkeit, das Dorfleben zu stützen, auch durch eine einfache Nutzungsvereinbarung entsprechen, so dass es in keinem Fall gerechtfertigt ist, dass Gebäude unter Wert an den Dorfbürgerverein zu veräußern.

Dementsprechend muss allein im Hinblick auf § 97 NGO das Angebot des Dorfbürgervereins abgelehnt werden und dem höheren Angebot der Vorrang gegeben werden.

**Beschlussvorschlag:**

***Das Kaufangebot des Bürgervereins Sandelermöns und Umgebung zum Kauf des ehemaligen Kindergartens wird abgelehnt.***